

Trotz dieser von Jahr zu Jahr feststellbaren Leistungssteigerungen sind die Pflichtablieferungsmengen für landwirtschaftliche Erzeugnisse im ganzen nicht erhöht worden. Die Regierung ist daher der Ansicht, daß nach den Jahren bewußter Stärkung die Voraussetzungen gegeben sind, die Leistungsmöglichkeit der Landwirtschaft und die notwendige Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln aufeinander abzustimmen. Es kann der Landwirtschaft zugemutet werden, vernünftig modifiziert, nicht generell, eine höhere Marktleistung zu bringen, auch im Hinblick auf ihre künftige hochgespannte Leistungsentwicklung.

Es ist ein erfreuliches Zeichen und ein Beweis für die zunehmende Verankerung unserer jungen demokratischen Republik im Volk, daß die die Regierung be-seelenden Gedanken und Absichten in der Öffentlichkeit nicht nur im Grundsatz starken Widerhall gefunden haben, sondern daß auch in der Presse und — was uns mit besonderer Genugtuung erfüllt — in vielen Bauernzeitschriften und Lesereingaben die Bereitschaft unserer Bauern in einer Fülle guter Vorschläge zum Ausdruck kam, die in dem vorliegenden Gesetz ihre Berücksichtigung und ihren Niederschlag finden. Für diese Teilnahme an der Arbeit der Regierung ist der Bauernschaft genau so zu danken wie für alle Anstrengungen bis jetzt und jetzt selbst. Sie geben der Regierung die Zuversicht, daß sie ihr gestecktes Ziel erreicht.

Die Ablieferungserhöhung wird bei pflanzlichen Erzeugnissen — an sich schon weniger gesteigert bei Getreide als bei anderen Produkten — vermindert durch den Rücklauf von erheblichen Futtermittelmengen wie Kleie und Extraktionsschrot in die Landwirtschaft, dann aber auch durch die in dem Gesetz bestimmten Mengen von Getreide und Kartoffeln für den zur Pflicht gewordenen Saatgutwechsel ohne Rücklieferungsverpflichtung von Konsumgut. Er deckt ein rundes Drittel unseres Saat- und Pflanzgutbedarfs. Diese Rückläufe sind der Schlüssel für weitere Leistungssteigerungen in Viehwirtschaft und Ackerbau.

Bei der Ablieferung von Fleisch liegt das Schwergewicht in der Erfassung von Schweinen. Sie sind schneller umzusetzen und helfen uns so bei der Aufstockung unserer Rinderbestände, insbesondere bei der Schonung von Milchkühen, die zur Schließung unserer Fett- und Eiweißlücke über die Mehrerzeugung von Milch notwendig sind.

Ein wesentlicher Unterschied zur bisherigen Veranlagung und, wie ich glaube, ein bedeutender Fortschritt liegt darin, daß erstmalig die hauptsächlich pflanzlichen und tierischen Erzeugnisse, also Getreide, Hülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln, Gemüse, Schlachtvieh, Milch und Eier, gleichzeitig veranlagt werden und nicht mehr in getrennten Verordnungen mit weitem, zeitlichen Abstand, nicht mehr die pflanzlichen Erzeugnisse für das Wirtschaftsjahr in der Landwirtschaft und die tierischen Erzeugnisse für das Kalenderjahr. Die Umstellung auf eine gemeinsame Veranlagung gibt der bäuerlichen Wirtschaft eine größere Freiheit in der Wirtschaftsorganisation im Sinne der Möglichkeit, die tierische und pflanzliche Erzeugung, aber auch diese unter sich entsprechend den gegebenen Bedingungen besser aufeinander abzustimmen. Natürlich bleiben die Anbau- und Viehvermehrungsplan weiterhin die gegebenen Ausgangspunkte und Grenzen; denn auf sie muß jede Wirtschaft nach wie vor abgestellt werden.

Die Grundlage der Veranlagung für alle im Gesetzentwurf genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse ist einheitlich die landwirtschaftliche Nutzfläche. Damit wird nicht nur das Grünland, also die volle Futtergrundlage, bei der Veranlagung der Gesamtleistung berücksichtigt werden können und damit manche Härte vergangener Erfassungen auszugleichen sein; es wird

dem Bauern auch ein lohnender Anreiz gegeben, in eigenem Interesse seine Wirtschaft, insbesondere nun auch seine Wiesen und Weiden zu intensivieren, bruchreife Grünlandflächen umzubrechen, den betriebswirtschaftlich wichtigen Feldfutter- und Zwischenfruchtbau zu entwickeln.

Das Gesetz verlangt eine gerechte Veranlagung und ihre Durchführung unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse einer jeden Wirtschaft. Das bedingt eine wesentlich verfeinerte Veranlagung, eine einwandfreie und objektive Differenzierung bis zum letzten Betrieb. Wir dürfen uns keiner Täuschung darüber hingeben, daß das schwierig ist. Das haben die Erfahrungen gezeigt. Die Praxis bringt eine solche Fülle von besonderen Fällen, bäuerliche Wirtschaften sind nach ihrer Struktur so verschieden, ihre Entwicklungsmöglichkeiten nach Art und Zeit so differenziert, ihre materiellen Grundlagen teilweise noch so unausgeglichene, daß hier nicht schematisch vorgegangen werden darf, sondern nur, gestützt auf gut durchdachte, saubere Vorarbeit unter Auswertung aller bisherigen Erfahrungen und vertieft in alle Einzelheiten, eine befriedigendere Lösung als bisher gefunden werden kann.

Wir sind gerade bei der geforderten Mehrleistung, deren Umfang im einzelnen in aller Kürze bekanntgegeben wird, auf eine Lastverteilung angewiesen, die jede Wirtschaft nicht nur in den Stand setzt, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, sondern die ihre Weiterentwicklung im Sinne einer Intensivierung auf allen Gebieten, also in Ackerbau und Viehwirtschaft, gewährleistet. Das ist nicht nur die Voraussetzung für die Erhaltung oder Schaffung der unentbehrlichen Arbeitsfreude unserer Bauern und Bäuerinnen, sondern gleichzeitig — täuschen wir uns nicht — für die Erreichung des vollen Aufkommens der benötigten Erzeugnisse überhaupt.

Die bäuerlichen Wirtschaften unter 0,5 Hektar bleiben wiederum ablieferungsfrei, darüber hinaus auch die Wirtschaften alter Leute über 60 Jahre, wenn ihre Wirtschaft die Größe von 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht übersteigt. Es kommt dabei nicht darauf an, ob in diesen Wirtschaften zusätzliche Arbeitskräfte beschäftigt werden oder nicht. Wir hoffen, so viel Unfrieden und Unklarheiten auf den Dörfern selbst beseitigen zu können. Ebenso werden Arbeiter und Angestellte, Kleinhandwerker, die zur Landwirtschaft in Beziehung stehen, Wissenschaftler, Künstler, Ärzte und Tierärzte wie früher wieder freigestellt, wenn ihre Wirtschaftsgröße 1 ha Nutzfläche nicht überschreitet. Für Wirtschaften von Krankenhäusern, Schulen und ähnlichen Betrieben bestehen Sonderregelungen, die nach der Größe der Wirtschaftsfläche differenziert werden.

Bisher war die Veranlagung nur nach Ablieferungsnormen für jeden Hektar festgelegt. Durch das Gesetz werden gleichzeitig mit den Normen den Ländern, von diesen den Kreisen und von diesen den Gemeinden für jedes einzelne Erzeugnis feste Planmengen auferlegt. Auch das geschieht nicht schematisch, sondern unter Rücksichtnahme auf die natürlichen Standortverhältnisse, die Struktur und die wirtschaftliche Entwicklung der verschiedenen Verwaltungsgebiete und Gemeinden, wobei die aus der Erfahrung sich ergebenden notwendigen Korrekturen selbstverständlich beachtet werden. So entsteht sofort Klarheit über die veranlagte Planmenge insgesamt. Durch diese Neuerung wird die exakte Planung und laufende technische Arbeit für die Erfassung, unmittelbar damit zusammenhängend für die lebensmittelverarbeitende Industrie und das Gewerbe und in der Hauptsache für die Versorgung selbst wesentlich erleichtert und beschleunigt. Bisher konnte die aufzubringende Planmenge erst dann genau errechnet werden, wenn nach